



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/30376/1053/24-2026

Datum
20.07.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Dorfgasteiner Bergbahnen AG; Beschneiungsanlage Dorfgastein:

- Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von 80 l/s aus der Gasteiner Ache zum Zwecke der Beschneiung sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagenteile
- Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Füllleitung vom Armaturenschacht des Tellerliftes bis zum Wasserhaus 2

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Amt der Salzburger Landesregierung Michael-Pacher-Straße 36 5010 Salzburg		
Datum Mittwoch, 19.08.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 1. Stock, Raum 1047

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

■ **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Dorfgasteiner Bergbahnen AG; Beschneiungsanlage Dorfgastein:

1. Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von 80 l/s aus der Gasteiner Ache zum Zwecke der Beschneigung in Verbindung mit folgenden Maßnahmen:
 - Errichtung einer Wasserfassung mit einer maximalen Entnahme von 80 l/s
 - Herstellung von 5 Lenkungsuhnen in der Gasteiner Ache
 - Errichtung von Transportleitungen von der Wasserfassung bis zum Armaturenschacht des Tellerliftes sowie einer Entleerleitung für die Wasserfassung
 - Interne Anpassung am Wasserhaus 2 zur Erhöhung der Wasserleistung inkl. Anbau an das Wasserhaus 2 zur Erweiterung des Kühlsystems mit bestehender UV-Anlage
 - Erweiterung der Pumpstation Fulseck II mit einer maximalen Wasserleistung von 450 l/s inkl. Kühlsystem und Lagerhalle
2. Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Füllleitung vom Armaturenschacht des Tellerliftes bis zum Wasserhaus 2

■ **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Dorfgastein**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der AEP Planung und Beratung GmbH vom 17.11.2025, GZ 01-04-25-031-002, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** ergeht nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Dorfgastein**
- Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde **Salzburg**
- Verlautbarung unter der Internetseite

<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

■ Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Michael Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur